

unter Hinweis darauf, dass der mit ihrer Resolution 50/245 vom 10. September 1996 verabschiedete Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen am 24. September 1996 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

betonend, dass ein universeller und wirksam verifizierbarer Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen ein grundlegendes Rechtsinstrument auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen darstellt,

erfreut, feststellen zu können, dass einhundertdreundsiebzig Staaten, darunter einundvierzig der für sein Inkrafttreten erforderlichen vierundvierzig, den Vertrag unterzeichnet haben, sowie erfreut darüber, dass einhundertneunzehn Staaten, darunter dreiunddreißig der für sein Inkrafttreten erforderlichen vierundvierzig, davon drei Kernwaffenstaaten, den Vertrag ratifiziert haben,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/71 vom 8. Dezember 2003,

erfreut über die am 23. September 2004 in New York unterzeichnete Gemeinsame Ministererklärung, mit der die Unterstützung des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen bekräftigt wurde,

1. *betont*, wie wichtig und dringlich es ist, den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen ohne Verzug und Vorbedingungen zu unterzeichnen und zu ratifizieren, um sein baldiges Inkrafttreten zu erreichen;

2. *begrüßt* die Beiträge der Unterzeichnerstaaten zu der Arbeit der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen, insbesondere ihre Bemühungen, sicherzustellen, dass das Verifikationsregime des Vertrags in der Lage sein wird, den Verifikationserfordernissen des Vertrags bei seinem Inkrafttreten im Einklang mit Artikel IV des Vertrags gerecht zu werden;

3. *unterstreicht*, dass die Dynamik in Richtung auf die Fertigstellung des Verifikationsregimes aufrechterhalten werden muss;

4. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, an ihren Moratorien für Kernwaffenversuchsexplosionen und anderen nuklearen Explosionen festzuhalten und alles zu unterlassen, was dem Ziel und Zweck des Vertrags zuwiderlaufen könnte;

5. *fordert außerdem* alle Staaten, die den Vertrag noch nicht unterzeichnet haben, *auf*, ihn so bald wie möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

6. *fordert ferner* alle Staaten, die den Vertrag unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert haben, insbesondere diejenigen, deren Ratifikation für sein Inkrafttreten notwendig ist, *auf*, den Ratifikationsprozess mit dem Ziel seines baldigen erfolgreichen Abschlusses zu beschleunigen;

7. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sich auch weiterhin auf höchster politischer Ebene mit dieser Frage zu befassen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags

über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen einen Bericht über die Maßnahmen zu erstellen, die die Ratifikationsstaaten im Hinblick auf seine Universalität treffen, sowie darüber, wie den Staaten auf Antrag Hilfe bei den Ratifikationsverfahren gewährt werden kann, und der Generalversammlung diesen Bericht auf ihrer sechzigsten Tagung vorzulegen;

9. *beschließt*, den Punkt "Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 59/110

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/466, Ziffer 8)²⁵⁹.

59/110. Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über das vollständige und wirksame Verbot bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen,

mit Befriedigung feststellend, dass dem Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen²⁶⁰ einhundertzweiundfünfzig Vertragsstaaten angehören, darunter alle ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats,

eingedenk dessen, dass sie alle Vertragsstaaten des Übereinkommens aufgefordert hat, sich an der Umsetzung der Empfehlungen der Überprüfungskonferenzen, insbesondere auch an dem in der Schlusserklärung der dritten Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen vereinbarten Informations- und Datenaustausch²⁶¹, zu beteiligen und dem Generalsekretär die entsprechenden Informationen und Daten nach dem einheitlichen Verfahren jährlich spätestens bis zum 15. April zur Verfügung zu stellen,

es begrüßend, dass in der Schlusserklärung der vierten Überprüfungskonferenz²⁶² erneut bekräftigt wurde, dass nach Artikel I des Übereinkommens der Einsatz bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie ihre Entwicklung, Herstellung und Lagerung unter allen Umständen effektiv untersagt sind,

unter Hinweis auf den auf der fünften Überprüfungskonferenz gefassten Beschluss, ab 2003 bis zur sechsten Überprü-

²⁵⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Ungarn.

²⁶⁰ Resolution 2826 (XXVI), Anlage.

²⁶¹ BWC/CONF.III/23, Teil II.

²⁶² BWC/CONF.IV/9, Teil II.

fungskonferenz jährlich drei einwöchige Tagungen der Vertragsstaaten sowie eine zweiwöchige Sachverständigentagung zur Vorbereitung jeder Tagung der Vertragsstaaten abzuhalten²⁶³,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Zunahme der Zahl der Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen²⁶⁰, fordert alle Unterzeichnerstaaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, erneut auf, dies unverzüglich zu tun, und fordert diejenigen Staaten, die das Übereinkommen noch nicht unterzeichnet haben, auf, bald Vertragsstaaten zu werden und dadurch zur Herbeiführung der Universalität des Übereinkommens beizutragen;

2. *begrüßt* die bislang zur Verfügung gestellten Informationen und Daten und fordert alle Vertragsstaaten des Übereinkommens erneut auf, sich an dem in der Schlusserklärung der dritten Überprüfungskonferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens²⁶¹ vereinbarten Informations- und Datenaustausch zu beteiligen;

3. *erinnert* an den auf der fünften Überprüfungskonferenz²⁶³ gefassten Beschluss, eine gemeinsame Haltung herbeizuführen und wirksame Maßnahmen zu erörtern und zu fördern: im Jahr 2003 betreffend zwei Themen, nämlich die Verabschiedung der innerstaatlichen Maßnahmen, die zur Umsetzung der in dem Übereinkommen festgelegten Verbote notwendig sind, namentlich der Erlass strafrechtlicher Maßnah-

men, und die Schaffung nationaler Mechanismen zur Gewährleistung und Aufrechterhaltung der Sicherheit und Kontrolle von pathogenen Mikroorganismen und Toxinen; im Jahr 2004 betreffend zwei Themen, nämlich die Stärkung der internationalen Kapazität zur Reaktion auf Fälle eines mutmaßlichen Einsatzes von biologischen oder Toxinwaffen oder auf verdächtige Krankheitsausbrüche sowie zu deren Untersuchung und zur Milderung ihrer Auswirkungen; ferner die Stärkung und Ausweitung nationaler und internationaler institutioneller Anstrengungen und der bestehenden Mechanismen zur Überwachung, Entdeckung, Diagnose und Bekämpfung von Infektionskrankheiten, die Menschen, Tiere und Pflanzen befallen; und im Jahr 2005 betreffend den Inhalt, den Erlass und die Verabschiedung von Verhaltenskodizes für Wissenschaftler; und fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens auf, sich an seiner Umsetzung zu beteiligen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, den Verwahrregierungen des Übereinkommens auch weiterhin die erforderliche Unterstützung zu gewähren und die erforderlichen Dienste für die Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Überprüfungskonferenzen bereitzustellen, namentlich jede erforderliche Unterstützung für die jährlichen Tagungen der Vertragsstaaten und die Sachverständigentagungen;

5. *beschließt*, den Punkt "Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

²⁶³ Siehe BWC/CONF.V/17, Ziffer 18.